Die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich.

(Der Überlassungsvertrag ist abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger vom 29. 4. 1898 [Nr. 101], ferner bei Fleischmann: Völkerrechtsquellen [S. 287]).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

ACAD
LUGDBAT
BIBL.

vorgelegt von

Otto Pohl

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545318_0079

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Vorgeschichte der Überlassung von Kiautschou 1

Hauptteil.

I. Völkerrechtliche Betrachtung.

1. Die pachtweise Überlassung von Kiautschou ist nicht auf Grund eines privatrechtlichen Pachtvertrages erfolgt

§ 2. a) nach deutschem Recht 3

§ 3. b) nach chinesischem Recht 6

§ 4. c) nach englischem Recht 9

2. Die pachtweise Überlassung enthält keinen Gebietserwerb seitens des Deutschen Reiches.

§ 5. Begriff der Gebietshoheit 11

Die pachtweise Überlassung enthält keinen Gebietserwerb seitens des Deutschen Reiches

§ 6. a) durch Okkupation 14

§ 7. b) durch Gebietsabtretung 15

3. Die Überlassung stellt sich dar als eine Einschränkung der chinesischen Gebietshoheit zugunsten des Deutschen Reiches

§ 8. a) aber nicht durch eine Staatsservitut, ausgenommen die 50 km-Zone 24

§ 9. b) auch nicht durch ein Pfandrecht oder Besetzungs- und Verwaltungsrecht 30

§ 10. c) durch einen dem Völkerrecht neuen Pachtvertrag. Begriff des völkerrechtlichen Pachtvertrages unter Berücksichtigung der bisher abgeschlossenen Pachtverträge . 32

II. Staatsrechtliche Betrachtung.

§ 11. 1. Staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete im allgemeinen 34

§ 12. 2. Die Überlassung von Kiautschou staatsrechtlich betrachtet 37

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler Bd. 2 S. 451 ff. 1904.

Bansi, Die Gebietshoheit. Dissert. Königsberg 1897.

Bendix, Kolonialjuristische und politische Studien. Berlin 1903.

Blackstone, Commentaries of the Laws of England II. London 1857.

Böhme, Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete. Rostocker Dissert. Hamburg 1902.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah. Berlin 1904.

Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts. Im Archiv für öffentliches Recht von Dr. Paul Laband Bd. 2. 1887.

Brie, Artikel „Staatsservituten" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2.

Challandes, Das völkerrechtliche Rechtsverhältnis. Im Archiv des öffentlichen Rechts von Laband, Mayer, Stoerk. Tübingen und Leipzig 1901.

Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. Tübingen 1894.

Despagnet, Cours de Droit International Public. Paris 1899.

Engelbrecht, De servitutibus iuris publici. 1715.

Fleischmann, Völkerrechtsquellen. Halle a. S. 1905.

Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. Tübingen 1905.

Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China. Leipzig 1903.

Fricker, Vom Staatsgebiet. In den Tübinger Universitätsschriften 1897.

Fricker, Gebiet und Gebietshoheit. In den Festgaben für Albert Schäffle 1901.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901.

Gérand, Des Cessions Déguisées de Territoire en Droit International Public. Paris 1904.

v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1880.

Grotius, Hugo, De jure belli ac pacis libri tres. Paris 1625.

Günther, Begriff und Bedeutung der Gebietshoheit. Dissert. Erlangen 1898.

Hänel, Deutsches Staatsrecht. Bd. 1. In Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft V, 1. Leipzig 1892.

Hasenjaeger, Der völkerrechtliche Begriff der „Interessensphäre“ und des „Hinterlandes“ im System der außereuropäischen Gebietserwerbung. Dissert. Greifswald 1907.

Heilborn, System des Völkerrechts. 1896.

Heilborn, Völkerrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler Bd. 2 S. 943 ff. 1904.

Jellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous. In der Deutschen Juristenzeitung 3. Jahrg. 1898 Nr. 13, 15 (Sprechsaal: Nachtrag zu Nr. 13).

Jellinek, China und das Völkerecht. In der Deutschen Juristenzeitung 5. Jahrg. 1900 Nr. 19.

Joël, Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. 4. 1886 nebst den bisherigen ergänzenden Verordnungen. In den Annalen 1887 S. 191 ff.

Köbner, Deutsches Kolonialrecht. In der Enzyklopädie von v. Holtzendorff-Kohler Bd. 2 S. 1075 ff. 1904.

Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Bd. 2. S. 293 ff. Tübingen und Leipzig 1901.

Laband, Staatsrecht. In der Kultur der Gegenwart von Paul Hinneberg. Berlin und Leipzig 1906.

v. Liszt, Das Völkerrecht. 5. Aufl. Berlin 1907.

Marine-Rundschau 9. Jahrg. Berlin 1898.

v. Martitz, Völkerrecht. In der Kultur der Gegenwart von Paul Hinneberg. Berlin und Leipzig 1906.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bearbeitet von Anschütz. 6. Aufl. Leipzig 1905.

Perrinjaquet, Des Cessions Temporaires de Territoires. Paris 1904.

Pollock, Sir Frederick-Bart., Das Recht des Grundbesitzes in England, übersetzt von Schuster. Berlin 1889.

v. Poser u. **Groß-Naedlitz,** Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, erschienen in der Sammlung von Brie. Breslau 1903.

Radnitzky, Die rechtliche Natur des Staatsgebietes. In Labands Archiv für öffentliches Recht Bd. 20 Heft 3. Tübingen 1906.

Rehm, Allgemeine Staatslehre. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts (Einleitungsband Abt. 2). Freiburg 1899.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 1. Aufl. 1889, 2. Aufl. 1899.

Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. B. 1886

Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff. Berlin 1907.

Schmidt, Der schwedisch-mecklenburgische Pfandvertrag über Stadt und Herrschaft Wismar. Leipzig 1901.

Schmidt, Die rechtliche Natur der Schutzgewalt des Deutschen Reiches in den deutschen Schutzgebieten. Dissert. Rostock 1901.

Schwenzner, Begriff und Wesen der Staatsservituten. Dissert. Borna-Leipzig 1907.

Schwörbel, Staats- und völkerrrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Erlanger Dissert. 1906.

v. Stengel, Die Erwerbung von Kiautschou vom Standpunkte des Völkerrechts und Staatsrechts betrachtet. In der Beilage zur Allgemeinen Zeitung Jahrg. 1898 Nr. 24. München.

v. Stengel, Das Schutzgebiet Kiautschou. Ebenda Nr. 112.

v. Stengel, Deutsche Kolonialpolitik. In der Beilage zur Allgemeinen Zeitung Jahrg. 1899 Nr. 59/60. München 1899.

v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. In den Annalen 1889 Nr. 2 und 1895 S. 493ff.

v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.

Stoerk, Das europäische Völkerrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler 4. Aufl. 1890.

Ullmann, Völkerrecht. Freiburg 1890.

Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung. 1901.

Zorn, Völkerrecht. 2. Aufl. Leipzig 1903.

Allerhöchster Erlaß betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete vom 27. 4. 1898 (Reichsgesetzblatt S. 171).

Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou vom 27. 4. 1898 (Reichsgesetzblatt S. 173/74).

Stenographische Berichte der Verhandlungen des deutschen Reichstages 9. Leg.-Per. 5. Session Bd. 2 (Rede v. Bülows), 10. Leg.-Per. 1. Session Anlageband 1 Nr. 79 (Denkschrift betreffend die Entwicklung von Kiautschou).

Reichsanzeiger vom 29. 4. 1898 Nr. 101.

Einleitung.

Vorgeschichte der Überlassung von Kiautschou.

§ 1.

Die Besetzung der Bucht von Kiautschou im November 1897 durch deutsche Truppen war nach der Rede des Reichskanzlers v. Bülow im Reichstage am 8. 2. 1898 keine Improvisation.[1]) Das Bedürfnis nach einem Stützpunkte zur Wahrnehmung der deutschen Interessen in Ostasien fühlte man schon seit etwa 30 Jahren. Allein politische Aufgaben hinderten ein Vorgehen in Ostasien, das vielleicht eine Zersplitterung der notwendigen Kräfte veranlaßt hätte. Erst mit der Entwicklung der deutschen Marine, mit dem Aufblühen des deutschen Handels erwachte dieser Gedanke wieder, und vorzugsweise während des Krieges zwischen Japan und China machte sich das Bedürfnis eines militärischen Stützpunktes in Ostasien fühlbar. Ein deutsches Geschwader mußte zum Schutze deutscher ostasiatischer Handelsinteressen dauernd anwesend sein, und hierzu brauchte Deutschland einen Hafen, in dem seine Schiffe sich aufhalten, verproviantiert und ausgerüstet werden könnten, ohne von anderen Mächten abhängig zu sein.

In wirtschaftlicher Beziehung brauchte Deutschland eine Eingangstür zu dem chinesischen Absatzgebiete. Da die deutsche Industrie in Europa und auch in den anderen Erdteilen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, mußte sich Deutschland wenigstens den chinesischen Markt sichern, zumal da Eng-

[1]) Marine-Rundschau 1893 S. 411; v. Stengel 1901 S. 18, 1899 Nr. 60 S. 4ff.; Stenogr. Ber. 9. Leg.-Per. 5. Sess. Bd. 2 S. 894ff.

land in Hongkong, Frankreich in Tonkin und Rußland am Amur schon festen Fuß gefaßt hatten. Ohne territorialen Stützpunkt in diesem Lande würden schließlich deutsche Unternehmungen in China anderen Völkern mehr zugute gekommen sein als Deutschland.

In rein politischer Hinsicht mußte man folgendes in Betracht ziehen. Abgesehen davon, daß England, Frankreich und Rußland Besitzungen in Ostasien haben, haben sich auch schon Spanien, Portugal und Holland daselbst niedergelassen. Gegenüber diesen Mächten wäre Deutschland als eine Macht zweiten oder vielmehr dritten Ranges erschienen, hätte es sich nicht ebenfalls einen territorialen Stützpunkt geschaffen.

Hierzu kam noch, daß die Festsetzung des Deutschen Reiches in Kiautschou nach der Erklärung des Bischofs Anzer „eine Lebensfrage nicht für das Gedeihen, sondern für den Fortbestand der chinesischen Mission in Shantung“ bedeutete.

Den äußeren Anlaß zur Besitzergreifung in China gab die Ermordung zweier katholischer Missionare am 1. 11. 1897. Auf die Kunde von dieser Nachricht erhielt der Admiral v. Diederichs den Befehl, die Bucht von Kiautschou zu besetzen. Hierauf kam zwischen dem Deutschen Reich und China der Vertrag vom 6. 3. 1898 zustande, durch welchen das Gebiet von Kiautschou an das Deutsche Reich überlassen wurde.[2])

Auf Grund dieses Vertrages überläßt China die Bucht von Kiautschou, deren Uferrand, die nördlich und südlich vor dem Eingange der Bucht liegenden Landzungen vorläufig auf 99 Jahre pachtweise dem Deutschen Reich. Zugleich verpflichtet sich die chinesische Regierung, während der Pachtdauer in dem verpachteten Gebiet Hoheitsrechte nicht auszuüben, sondern überläßt die Ausübung derselben dem Deutschen Reich. Ferner verpflichtet sich China, in einem Umkreise von 50 km um die Bucht von Kiautschou keine Maßnahmen oder Anordnungen ohne Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und den freien

---

[2]) Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 288; Reichsanzeiger v. 29. 4. 1898 (Nr. 101); Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 49f.; Marine-Rundschau 1898 S. 835f.; Perrinjaquet, Des lessions Temporaires de Territoires p. 117f.

Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten. Doch hat sich der Kaiser von China alle Rechte der Souveränität in dieser Zone vorbehalten. Gleichzeitig erklärt sich China bereit, falls Deutschland vor Ablauf der Pachtzeit die Kiautschoubucht zurückgeben wollte, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren. Deutschland verpflichtet sich, das gepachtete Gebiet nicht weiter zu verpachten. Der in dem verpachteten Gebiete wohnenden Bevölkerung wird der Schutz der deutschen Regierung zugesichert, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält.

I. Völkerrechtliche Betrachtung.

1. Die pachtweise Überlassung Kiautschous ist nicht auf Grund eines privatrechtlichen Pachtvertrages erfolgt.

§ 2.

Über die rechtliche Natur dieses Staatsvertrages begegnet man in der Literatur verschiedenen Auffassungen. Namentlich die völkerrechtliche Stellung Kiautschous hat Anlaß zu vielen Erörterungen gegeben. Ein Pachtvertrag war dem Völkerrecht bisher nicht bekannt, wohl aber dem Privatrecht.

In unserer Darstellung werden wir daher zuerst die privatrechtlichen Begriffe der Pacht im deutschen Rechte, dann den Begriff der Pacht im Liegenschaftsrechte Chinas und schließlich den Begriff der englischen lease betrachten, um zu sehen, inwieweit sie Einfluß auf den vorliegenden Vertrag gehabt haben, und gleichzeitig zeigen, daß es sich hier nicht um einen privatrechtlichen Pachtvertrag handelt.

Nach deutschem Recht besteht die Pacht in der Überlassung des verpachteten Gegenstandes zur Benutzung und Fruchtziehung auf Zeit gegen einen Pachtzins.[1])

[1]) BGB. § 581; code civil art. 1709.

Es fragt sich nun zunächst: Was ist in unserem Falle Gegenstand der Pacht? Der Grund und Boden des überlassenen Gebiets und überhaupt die Bucht von Kiautschou. Hiergegen gibt es schon zwei Bedenken: 1. Was für Rechte hat Deutschland durch den Pachtvertrag an dem Gebiet erworben? Nur das Recht, wie jeder Privatmann das Land zu benutzen, z. B. zu bebauen und Früchte daraus zu ziehen, jedoch nicht das Recht, Hoheitsrechte daselbst auszuüben? 2. Ist der Kaiser von China Eigentümer des Landes oder haben seine Untertanen nicht das Eigentum? Bei den meisten anderen Ländern müßte man die Frage in letzterem Sinne bejahen. In China aber betrachtet man den Kaiser als „Obereigentümer" des Landes; ihm gebührt das wirkliche Eigentum an Grund und Boden (thien-ti), nur das Nutzungsrecht (thien-mien) kann von Privaten veräußert oder erworben werden. China hat den alten Patrimonialcharakter behalten. Der Kaiser kann noch frei über sein Land verfügen.

Das Nutzungsrecht steht den chinesischen Untertanen zu. Muß nun nicht im Falle einer Verpachtung der Kaiser von China seine Untertanen entschädigen? Nach Art. 5 Satz 4 des Vertrages v. 6. 3. 1898 ist Deutschland verpflichtet, die Besitzer zu entschädigen, wenn Grundstücke von chinesischen Besitzern zu irgend welchen Zwecken in Anspruch genommen werden, obgleich doch der Verpächter dem Pächter das Grundstück zur Benutzung und Fruchtziehung zu übergeben hat. Der Grund und Boden kann daher nicht Gegenstand der Pacht sein.

Deutschland hat das Recht, Hoheitsrechte auszuüben. Nach unserem Zivilrechte können ja zum Unterschiede von der Miete „Rechte" Gegenstand der Pacht sein; daß aber zu diesen Rechten nicht Hoheitsrechte gerechnet werden können, ist wohl selbstverständlich. Zutreffend sagt Perrinjaquet[2]): „Les droits de souveraineté et de puissance publique sont par nature exclusifs de toute possibilité de location ou cession à bail. ce ne sont pas des droits dans le commerce, susceptibles d'une

[2]) a. a. O. S. 242.

évaluation pecuniaire; ce ne sont ni des choses ni des droits sur une chose, pouvant être loués ou affermés."

Ursprünglich sollte wahrscheinlich ein Zins von Deutschland entrichtet werden, sonst hätte der Reichskanzler v. Bülow[3]) wohl kaum im Reichstage erwähnt, daß dieser Zins „kein Äquivalent, sondern nur eine Formalität von der Art des den Juristen bekannten Rekognitionszinses sein wird".

In Wirklichkeit wird nun kein Zins gezahlt. Man könnte aber als Grund hierfür angeben: Der Pachtzins gilt als aufgerechnet mit der Entschädigung, die China für die Ermordung der beiden Missionare an Deutschland schuldet.

Was soll man als Fruchtziehung ansehen? Welche Vorteile gewährt die Überlassung eines Gebiets? Eine eventuelle Besteuerung als deren Äquivalent anzusehen, ist publizistisch sicherlich nicht angängig.[4]) Könnte man aber nicht folgendes als Äquivalent ansehen? Deutschland hat jetzt den so sehr gewünschten Hafen an der asiatischen Küste, es hat eine Eingangstür zu dem chinesischen Absatzgebiet, es hat gleich anderen Mächten in Asien seinen territorialen Stützpunkt: das sind die Vorteile, die es erst durch den Pachtvertrag erlangt hat. Die Erlangung dieser Vorteile kann man aber nicht als Fruchtziehung ansehen. Früchte sind diejenigen Sachen, die auf natürlichem Wege aus einer anderen Sache entstehen, und diejenigen Sachen, die zwar nicht organische Erzeugnisse einer anderen sind, in deren Gewinnung aber die bestimmungsmäßige Verwendung jener anderen Sache besteht.[5])

Der zwischen Deutschland und China abgeschlossene Pachtvertrag hat mit einem deutschprivatrechtlichen Pachtvertrage nichts gemein, abgesehen davon, daß der deutschprivatrechtliche Pachtvertrag nur ein obligatorisches Recht gibt, während, wie wir unten sehen werden, Deutschland in China ein dingliches Recht erworben hat.

---

[3]) Rede v. Bülows a. a. O.

[4]) Jellinek a. a. O. 1898 Nr. 13 S. 254.

[5]) BGB. § 99.

§ 3.

Einige Rechtslehrer[1]) weisen darauf hin, daß der Begriff der Pacht im Liegenschaftsrechte Chinas von altersher eine erhebliche Bedeutung besitzt. Es wäre ja denkbar, daß der Vertrag v. 6. 3. 1898 in Anlehnung an den „Pachtvertrag" im chinesischen Recht geschlossen worden ist. Um dies feststellen zu können, müssen wir einen Einblick in die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China nehmen.

Nach chinesischem Recht muß man unterscheiden Grunderwerb durch Inländer und Ausländer.[2]) Der erstere vollzieht sich durch Besitzergreifung, Erbfall und Kauf. Beim Kauf unterscheidet man wieder „endgültigen Verkauf des Grundstücks", „Verkauf auf Wiederkauf", „Verkauf der Oberfläche oder des Grundes".[3]) Der endgültige Kauf deckt sich mit unserem Rechtsbegriff: er überträgt volles Eigentum. In dem darüber ausgestellten Kaufbriefe muß aber ein Ausdruck wie „endgültig verkauft" enthalten sein, und es darf keine bestimmte Frist für den Wiederkauf gesetzt sein, sonst nimmt man an, daß es sich um einen Kauf auf Wiederkauf handelt, oder wie der technische Ausdruck dafür ist: „lebendigen Kauf" oder „lebendigen Kauf unter Gestattung des Wiederkaufs". Bei diesem Kauf wird auch volles Eigentum übertragen, der Verkäufer kann aber nach Ablauf der Frist gegen Rückzahlung des Kaufpreises das Eigentum wiedererlangen.

Die dritte Art ist der Verkauf der Oberfläche oder des Grundes. Ein Grundstück zerfällt nämlich nach chinesischem Recht in den Grund und die Oberfläche; der Besitzer der Oberfläche kann das Land bestellen, der Besitzer des Grundes Häuser bauen. Dies ist jedoch nicht überall anerkannt. Jedenfalls aber hat der Eigentümer der Oberfläche ein Recht auf „Pacht", d. h. er kann die Überlassung des Grundstücks zur

---

[1]) Köbner a. a. O. S. 1086; Sabersky a. a. O. S. 7.
[2]) Franke a. a. O. S. 35ff.
[3]) Franke S. 53ff.

Bewirtschaftung verlangen, wenn er den Pachtzins regelmäßig zahlt.[4])

Der Ursprung dieser Einrichtung ist nicht klar. In der Präfektur Sung kiang fu, zu der auch Shanghai gehört, soll sich folgender Brauch eingeführt haben: „Der Pächter eines Grundstücks zahlt dem Eigentümer außer dem Pachtzins eine Art Kaution, und durch diese erwirbt er einen gewissen Anspruch auf Unkündbarkeit des Pachtvertrages, solange er seinen Zins regelmäßig bezahlt. Hat der Vertrag dann mehrere Generationen hindurch gewährt, so hat der Pächter das Recht auf Pacht ersessen und ist Eigentümer der Oberfläche geworden."[5])

Der Verkauf der Oberfläche oder des Grundes geht nun wieder ebenso vor sich wie der Verkauf von Grundstücken.[6]) Beim Verkauf der Oberfläche ist wesentlich: Zahlung des Kaufpreises und Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Pachtzinses.

Der Grunderwerb seitens der Ausländer vollzieht sich analog dem Kauf der Inländer, nur mit dem Unterschiede, daß sie das Land nicht „kaufen", sondern nur „auf ewige Zeit pachten" können.[7]) Wird nun eine jährliche Abgabe gezahlt, so kommt diese „Verpachtung auf ewige Zeit" dem endgültigen Verkauf der Oberfläche gleich; wird dagegen ein einmaliger Preis gezahlt, so ist „die Abtrennung dergestalt, daß für ewige Zeiten Wiedereinlösung ausgeschlossen ist, und zwar Abtrennung von Oberfläche und Grund, da kein Pachtzins gezahlt wird, d. h. es liegt der endgültige Verkauf des Grundstücks vor".[8])

Köbner will nun den Landerwerb der Ausländer am Grundeigentum in China hier angewendet sehen,[9]) und da er, wie wir unten sehen werden, die Überlassung Kiautschous als derivativen Erwerb auffaßt, denkt er an die zuletzt erwähnte Art. Wen betrachtet er als „Verpächter"? Wahrscheinlich den Kaiser von China als den „Obereigentümer".

---

[4]) Franke S. 63.
[5]) Franke S. 63/64.
[6]) Franke S. 64.
[7]) Franke S. 74ff.
[8]) Franke S. 75.
[9]) Köbner a. a. O. S. 1086.

Die erstere Art der Verpachtung von Land an Ausländer, die, wie wir eben gesehen haben, dem Verkauf der Oberfläche an Inländer gleichkommt, liegt deshalb nicht vor, weil erstens kein Pachtzins gezahlt wird — eine Aufrechnung mit der Entschädigung, die China für die Ermordung der Missionare an Deutschland schuldet, könnte man ja mit dem zweiten Erfordernis, Zahlung des Kaufpreises, annehmen — und ferner eine Verpachtung auf bestimmte Zeit, nämlich auf 99 Jahre und nicht auf ewige Zeit vorliegt. Köbner und Sabersky hatten auch sicherlich die zweite Art der Verpachtung an Ausländer im Auge. Hierbei könnte man die einmalige Zahlung wieder als aufgerechnet sehen mit der Schuld Chinas. Nun aber, heißt es, ist in diesem Falle die Abtrennung dergestalt, daß „für ewige Zeit Wiedereinlösung ausgeschlossen ist“;[10]) wieder liegt also ein Hindernis darin, daß eine Frist von 99 Jahren gesetzt ist; dieses halten die Vorgenannten vielleicht dadurch für beseitigt, daß sie meinen, in dem Wörtchen „vorläufig“ liege schon die Absicht, den Pachtvertrag nach Ablauf der 99 Jahre noch weiterbestehen zu lassen. Eine solche Vermutung — wie sie auch von Böhme[11]) und Stengel[12]) aufgestellt wird: „höchst unwahrscheinlich sei es, daß Deutschland nach Ablauf der Pachtzeit das Gebiet wiederaufgeben werde“ — kann nie Gegenstand der Erklärung eines Rechtsverhältnisses sein.

Was für Folgen würde denn ein solcher Erwerb gehabt haben? Das Deutsche Reich hätte als Staat Grundeigentum in China erworben wie ein Ausländer, eine Privatperson; es wäre also ebenso wie diese bei Streitigkeiten dem forum rei sitae unterworfen gewesen.

Den Ausführungen dieser beiden Rechtslehrer, daß diese Verhältnisse am Grundeigentum in China auf unseren Vertrag Einfluß gehabt haben, kann man auf keinen Fall beistimmen. Ein privatrechtlicher Erwerb nach chinesischem Recht liegt nicht vor, und daß die chinesische Pacht für den völkerrechtlichen Pachtvertrag vorbildlich gewesen sein soll, kann man aus folgenden

[10]) Franke S. 75.
[11]) Böhme S. 74.
[12]) Stengel 1901 S. 23 Anm. 1.

Gründen nicht annehmen: Die chinesische Pacht bezieht sich nur auf Grundeigentum, nicht aber auf Überlassung von Hoheitsrechten, wie sie Deutschland erhalten hat; das Recht einer nur „halbzivilisierten" Macht kann nicht vorbildlich für völkerrechtliche Begriffe sein.

§ 4.

„A lease is properly a conveyance of any lands or tenements (usually in consideration of rent or other annual recompense), made for life, for years, or at will, but always for a less time than the lessor has in the premises; for if it be for the whole interest, it is more properly an assignment than a lease."[1])

So finden wir den Begriff der englischen Pacht bei Blackstone definiert. Der Pachtbesitz gilt als eine „Besitzung, die geringer ist als Freilehen (estate less than freehold)" und gibt dem Pächter ein dingliches Recht, das selbst gegen den Verpächter geschützt ist, „ehemals mit dem Writ ejectione firmae".[2])

Wenn nun in unserem Falle als Gegenstand der Pacht das an Deutschland überlassene Gebiet betrachtet wird, so läge allerdings ein Pachtvertrag vor, der mit der englischen lease vollständig übereinstimmt: Er gewährt dem Pächter ein dingliches Recht, Zahlung eines Pachtzinses ist bei ihm nicht erforderlich, er ist auf Jahre abgeschlossen, und zwar auf 99. Der letzte Umstand hat wohl namentlich bei Jellinek[3]) den Gedanken hervorgerufen, daß eine Pacht nach englischem Vorbilde vorliege. In England kommt nämlich sehr häufig eine Pacht auf 99 Jahre vor. Zuerst finden wir diese Bestimmung in the enabling statute, 32 Hen. VIII. c. 28;[4]) dieses „empowered three manner of persons to make leases, to endure for three lives or one-and-twenty years; which could not do so before. As first, tenant in tail might by such leases bind his issue in tail, but not those in remainder or reversion. Secondly, a husband seised

---

[1]) Blackstone, Commentaries II, 20 No. 4 p. 313.
[2]) Jellinek a. a. O. 1898 S. 305.
[3]) a. a. O. 1898 Nr. 13 u. 15; Bendix a. a. O. S. 59.
[4]) Blackstone S. 314.

in right of his wife, in fee-simple or fee tail, provided the wife joined in such lease, might bind her and her heirs thereby. Lastly, all persons seised of an estate of fee simple in right of their churches, which extends not to parsons and vicars, were enabled (without the concurrence of any other person) to bind their successors". Diese Zeit von 99 Jahren kommt auch häufig bei Verpachtungen von städtischen Grundstücken vor. Der Eigentümer vermietet ein solches an einen Bauunternehmer durch eine sogenannte building lease, früher gewöhnlich auf 99 Jahre, jetzt, so vor allem in London und Umgebung, auf 80 Jahre.[5]) Der Bauunternehmer bebaut das Grundstück und vermietet die Häuser während der Zeit; nach Ablauf der Frist gehen die auf dem Grundstück errichteten Gebäude in das Eigentum des Verpächters über.

Ein englischprivatrechtlicher Pachtvertrag liegt nun deshalb nicht vor, weil Deutschland dann nur einen privatrechtlichen Anspruch auf Überlassung des gepachteten Gebiets hätte und in diesem nur diejenigen Handlungen vornehmen könnte, zu denen ein gewöhnlicher Pächter befugt ist; Deutschland hätte aber damit nicht das Recht erlangt, Hoheitsrechte über das Gebiet auszuüben.

Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die englische Pacht vorbildlich für den zwischen Deutschland und China geschlossenen Vertrag gewesen ist. Warum gerade die englische Pacht vorbildlich gewesen sein soll, sucht Jellinek[6]) damit zu begründen, daß durch England, das schon 1842 in Hongkong festen Fuß gefaßt hatte, wahrscheinlich die englische lease auf chinesische Verhältnisse übertragen worden ist, da der Vize-Admiral v. Diederichs in dem Bericht an den Staatssekretär des Reichsmarineamts sich ausdrücklich gegen Anwendung dieser Form bei dem Landerwerb zwecks Gründung einer Stadt erklärt hat.

---

[5]) Pollock a. a. O. S. 206.

[6]) a. a. O. Nr. 13 u. 15; Bendix S. 59.

2. Die pachtweise Überlassung enthält keinen Gebietserwerb seitens des Deutschen Reiches.

§ 5.

Bevor wir auf den völkerrechtlichen Erwerb von Staatsgebiet eingehen, müssen wir den Begriff der Gebietshoheit kurz auseinandersetzen.

Die Lehre von der Gebietshoheit stand zu Anfang unter dem Banner der Patrimonialtheorie. Später überzeugte man sich von der Unrichtigkeit dieser Staatstheorie; zuerst machte Hugo Grotius[1]) auf den Unterschied zwischen der staatsrechtlichen Herrschaft und dem privatrechtlichen Eigentum, zwischen imperium und dominium aufmerksam. Insbesondere rang sich in der französischen Revolution der Gedanke durch, daß der Staat nicht nur Objekt der Herrschaft des Regenten sei, sondern daß die höchste Gewalt ihm selbst zustehe, in ihm selbst liege. „Er ist nicht mehr totes Objekt, sondern lebendes Subjekt, er ist Person.“[2]) Danach hat der Regent nur noch die Stellung eines staatlichen Organs.[3]) Er ist nach dem bekannten Ausspruche Friedrichs des Großen nur „der erste Diener des Staates“ (je suis le premier ministre de l'État) im Gegensatze zu dem für die Patrimonialtheorie charakteristischen „l'État c'est moi“ Ludwigs XIV.

Auf diesen Grundgedanken bauen sich die modernen Staatslehren auf. „Staat ist ein Gemeinwesen auf bestimmtem Gebiete unter einer höchsten Gewalt zu ergänzender Förderung aller vernünftigen Interessen seiner Mitglieder und mit entsprechender allseitiger Zuständigkeit.“[4]) Einigkeit herrscht zwischen allen Staatslehrern über die Notwendigkeit der drei Grundelemente für den Staat: Vorhandensein von Volk, Land und Staatsgewalt, lebhaft bestritten ist jedoch die Stellung des Landes, des Staatsgebietes, zu den beiden anderen Elementen. In der Hauptsache

---

[1]) De iure belli ac pacis libri tres, Paris 1625.
[2]) Bansi, Die Gebietshoheit S. 34.
[3]) Schwenzner S. 26.
[4]) Brie, Vorlesungen.

lassen sich zwei einander schroff gegenüberstehende Gruppen unterscheiden.

Bansi bezeichnet die Theorie der einen als die staatsrechtliche, die der anderen als die privatrechtliche, Radnitzky[5]) bezeichnet sie kürzer und treffender als „Eigenschafts"- und „Eigentumstheorie".

Die Eigentumstheorie vertritt vor allem v. Gerber[6]): „Das Staatsgebiet ist das sachliche Objekt der Staatsherrschaft". Das Recht des Staates am Staatsgebiet bezeichnet er als ein „staatsrechtliches Sachenrecht". Hierunter versteht er aber keineswegs einen privatrechtlichen Begriff, sondern er will auf die Beziehungen zwischen Staatsgewalt und Staatsgebiet, d. h. eben auf die Gebietshoheit öffentlichrechtliche Normen anwenden. Nach der von den meisten Juristen vertretenen Eigentumstheorie ist also Objekt staatlicher Herrschaft nicht bloß die im Gebiete wohnende Bevölkerung, sondern auch das Gebiet; Staatsgebiet ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, innerhalb dessen eine Staatsgewalt sich ausschließend betätigt. „Das Staatsgebiet kann nur Gegenstand einer Staatsgewalt sein, insofern sich keine andere Gewalt darin betätigen kann (negative Bedeutung des Staatsgebiets), andererseits ist alles, was sich auf dem Staatsgebiet befindet, der Staatsgewalt unterworfen (positive Bedeutung des Staatsgebiets)."[7])

Die Gebietshoheit bezieht sich auf die negative Seite der staatlichen Herrschaft über das Gebiet; daher besteht sie in dem Recht des Staates, jede Einwirkung einer fremden Staatsgewalt auf sein Gebiet zurückzuweisen, oder wie Heilborn[8]) sagt, „in dem Recht eines Staates zur Ausschließung jeder anderen nebengeordneten Staatsgewalt von einem bestimmten Teile der Erde".

Dieser meiner Ansicht nach richtigen Theorie steht nun die namentlich in der Neuzeit stark vertretene, von Fricker begründete „Eigenschaftstheorie" oder, wie er sie bezeichnet,

---

[5]) Im Archiv f. öffentl. Recht Bd. 20 S. 213.

[6]) Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. 1880 § 22.

[7]) Ullmann a. a. O. S. 179.

[8]) a. a. O. S. 1008f.

„Raumtheorie“ (im Gegensatze zur „Objektstheorie“) gegenüber. In seiner Schrift vom „Staatsgebiet“[9]) bezeichnet er das Gebiet einerseits als ein „Moment im Wesen des Staates“, andererseits als „den Staat selbst in seiner räumlichen Begrenzung“. Hieraus folgert Fricker, „da das Gebiet bloß ein Moment im Begriff des Staates sei, so könne der Staat an seinem Gebiet kein Recht haben“.

Diese Theorie hat namentlich in Georg Meyer einen Anhänger gefunden. In seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts[10]) vertritt er folgende Ansicht: „Objekt der staatlichen Herrschaft sind nur Personen und Vereinigungen von Personen“. Zu den letzteren gehören nicht bloß Vereine und Korporationen, sondern auch diejenigen niederen politischen Gemeinwesen, welche Bestandteile eines größeren politischen Verbandes bilden. Das Gebiet ist kein Objekt der Staatsherrschaft, es bestimmt nur den räumlichen Umfang der Staatsherrschaft. Seine positive Bedeutung ist die, daß alle Personen und Personenvereinigungen, welche sich auf dem Staatsgebiete befinden, der Herrschaft des Staates unterworfen werden, wovon nur das völkerrechtliche Verhältnis der Exterritorialität eine Ausnahme enthält. Die negative Bedeutung liegt darin, daß innerhalb desselben jede Wirksamkeit anderer Staaten ausgeschlossen bleibt, soweit denselben nicht durch völkerrechtliche Verträge besondere Herrschaftsrechte in der Form von sogen. Staatsservituten eingeräumt sind. Die sogen. Gebietshoheit ist kein Inbegriff bestimmter materieller Befugnisse. Sie bedeutet nur das Recht des Staates, innerhalb eines Gebiets überhaupt Hoheitsrechte ausüben zu können.

Als weitere Vertreter wären u. a. zu nennen Zorn, Perrinjaquet, Rosin.[11])

In neuerer Zeit hat besonders Heilborn[12]) die Eigen-

[9]) a. a. O. S. 17.

[10]) a. a. O. S. 212.

[11]) Rosin (Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886, S. 46) behauptet sogar, das Gebiet habe gar keine rechtliche Bedeutung, eine Ansicht, die aber auch von Meyer nicht anerkannt wird; Zorn S. 77, 152; Perrinjaquet S. 214.

[12]) System des Völkerrechts S. 10.

schaftstheorie energisch bekämpft. Er sucht deren Haltlosigkeit vornehmlich bei den Gebietsabtretungen nachzuweisen. Da nach Frickers Theorie das Staatsgebiet nicht Objekt des Staates ist, sondern „Raum", in dem sich die staatlichen Handlungen abspielen, der Staat demnach kein Recht an dem Gebiete hat, so kann er auch kein Recht am Gebiet übertragen; mithin gibt es nach dieser Theorie keine direkte Gebietszession. Aus dem Abtretungsvertrage ergibt sich demnach für den Abtretenden nur die Verpflichtung, sich von dem betreffenden Gebiet zurückzuziehen und dem anderen Staat die Okkupation zu ermöglichen. Der Okkupierende „wird aber nicht Rechtsnachfolger, weil es ein Recht am Gebiet oder in bezug auf das Gebiet nicht gibt". Es könnte ihm infolgedessen jeder dritte Staat in der Okkupation zuvorkommen.

Die Rechtsnachfolge bei Gebietsabtretungen gehört aber nicht hierher. Ich will daher erst im nächsten Abschnitt, der von Gebietserwerb durch Gebietsabtretung handelt, auf diese Frage näher eingehen.

Nach der auch von mir vertretenen Eigentumstheorie ist also die Gebietshoheit ein dingliches Recht, sie ist verschieden von dem Eigentum an Grund und Boden, steht aber in rechtlichen Beziehungen zu ihm.

§ 6.

Der Erwerb von Staatsgebiet bedeutet Erwerb der Gebietshoheit, der Staatsgewalt, einen Erwerb des imperiums, nicht des dominiums.

Den Erwerb der Gebietshoheit teilt man ein in originären und derivativen. Als originäre Erwerbsgründe kommen in Betracht: Zuwachs durch natürliche Ereignisse, Okkupation und debellatio.

Von originären Erwerbsgründen könnte in unserem Falle nur Okkupation in Betracht kommen. Gegenstand der Okkupation ist nur herrenloses Gebiet. Daß dies für Kiautschou nicht zutrifft, da China damals dieses Gebiet besaß, unterliegt wohl keinem Zweifel. Als durch Okkupation erworben gelten aber

auch diejenigen Gebiete, die von den Oberhäuptern unzivilisierter Stämme abgetreten worden sind. Wenn auch China nicht zu den völkerrechtlich voll anerkannten Mächten gehört, wie die Türkei und seit 1856 Japan, so kann man doch nicht China auf eine Stufe stellen mit den vollständig unzivilisierten Stämmen, die nicht völkerrechtliche Person sind, die nicht völkerrechtliche Gebietshoheit besitzen, deren Häuptling nicht Organ eines anerkannten Staates ist.[1])

Man kann nicht mit Jellinek[2]) darin übereinstimmen, daß China außerhalb der Gemeinschaft des Völkerrechts steht.[3]) Nein, China gehört wie Persien, Siam u. a. zu den sogenannten „halbzivilisierten" Staaten, die die völkerrechtlichen Bestimmungen nicht in ihrer Gesamtheit anerkannt haben, sondern denen gegenüber man sich nur auf die nachweislich von ihnen anerkannten Normen berufen kann.

§ 7.

Der derivative Erwerb von Staatsgebiet erfolgt durch die Gebietsabtretung, d. h. dadurch, daß ein Staat einem anderen Staate die Gebietshoheit über das ganze Gebiet oder einen Teil desselben überträgt. Einige Juristen, die Vertreter der Eigenschaftstheorie (vgl. § 5), verneinen überhaupt die Möglichkeit eines derivativen Erwerbes im Völkerrecht, so vor allen Fricker, Perrinjaquet und Zorn. Nach Frickers[1]) Ansicht ist, wie schon oben erwähnt, das Gebiet keine Sache, sondern lediglich eine Bezeichnung für ein Moment im Wesen des Staats, seine räumliche Undurchdringlichkeit. Der Grund und Boden als Sache trägt zwar die Menschen, aber er trägt nicht den Staat; denn der Staat selbst ist im Verhältnis zu ihnen nicht etwas

---

[1]) Heilborn a. a. O. S. 1016; Stengel 1895 S. 585/86; Stoerk a. a. O. S. 1303; Schwörbel a. a. O. S. 10.

[2]) a. a. O. 1900 S. 403.

[3]) Heilborn a. a. O. S. 981; Köbner a. a. O. S. 1086; Bonfils a. a. O. S. 112 f.; Stengel 1895 S. 575.

[1]) Fricker, Vom Staatsgebiet, in den Tübinger Universitätsschriften 1867 S. 17.

zweites Körperliches, sondern er begreift lediglich diese selben Menschen, sofern sie organisiert sind, für das Recht. Hieraus folgert er dann, „da das Gebiet bloß ein Moment im Begriff des Staates sei, könne der Staat in seinem Gebiet kein Recht haben".

Nach Frickers Theorie ist das Staatsgebiet nicht Objekt des Staates, sondern Raum, in dem sich die staatlichen Handlungen abspielen; der Staat hat also kein Recht am Gebiet, kann auch kein Recht am Gebiet übertragen. Es gibt also keine Gebietsabtretung.[2]) „In der Tat findet bei einer teilweisen Gebietsabtretung nichts anderes statt als in dem Falle der Abtretung des ganzen Gebiets: Der eine Staat zieht sich von dem bezüglichen Gebiet zurück, der andere zieht in denselben ein, beide auf Grund des Vertrages. Eine Rechtsnachfolge in der Gebietshoheit tritt auch in diesem Falle nicht ein; denn jeder Staat hat für sein ganzes jeweiliges Gebiet die Gebietshoheit, immer nach eigenem Recht, d. h. direkt aus dem Völkerrecht. Was jeder hat, braucht keiner dem anderen abzutreten. Aber eins ist allerdings anders als in dem Fall der Abtretung des ganzen Gebiets: da beide Staaten bestehen bleiben, so dauern auch die Verträge zwischen ihnen fort, es können daher auch in dem Abtretungsvertrage nach Belieben wechselseitige Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Abtretung vereinbart werden."

Weil der Staat nach seiner Ansicht kein Recht am Gebiet hat, dieses vielmehr ein Moment im Wesen des Staates ist, so ist ihm Erwerbung und Veräußerung am sogenannten Staatsgebiet Änderung des Staates selbst, indem an die Stelle der bisherigen einheitlichen Rechtsorganisation eine andere, ein anderes Volk umfassende tritt. Heilborn[3]) gibt hierfür ein treffendes Beispiel: „Durch Okkupation der Karolineninseln wurde das Deutsche Reich geändert, ein anderer Staat; durch Abtretung derselben an Spanien wurde es wiederum geändert, wiederum ein neuer Staat! Ist das positives Völkerrecht?"

---

[2]) Fricker, Gebiet und Gebietshoheit, in den Festgaben für Albert Schäffle 1901 S. 95.

[3]) System S. 10.

Perrinjaquet betrachtet als Objekt der Gebietshoheit nur die Untertanen, nicht das Gebiet selbst bei Patrimonialstaaten: „Cette notion paraît encore applicable aux États de civilisation inférieure de l'Asie et de l'Afrique, qui ont un caractère patrimonial; même en ce cas, c'est la population qui est objet du droit de puissance et non le territoire".[4]) Eine wirkliche Gebietsabtretung gebe es gar nicht, sondern der sogenannte abtretende Staat verzichte nur auf sein imperium, der neue Staat richte dann sein imperium neu auf. „L' État ne cède pas le territoire, puisque dans les États civilisés modernes il n'est plus propriétaire de son territoire et n'a plus ni domaine éminent ni propriété internationale. Il ne peut céder que ce qu'il a: ‚Nemo dat quod non habet'. Or ce que l'État possède, son unique prérogative, c'est l'imperium sur ses membres. Mais en allant au fond des choses on doit reconnaître que l' État ne cède ni ne peut céder cet imperium. Rationellement, la souveraineté dont dérive l'imperium consiste dans la volonté de l'État dont le propre est d'être souveraine, c'est-à-dire de s'imposer à ses sujets. Or, depuis que Rousseau l'a demontré, la souveraineté est inaliénable de même que la volonté; elle ne se transfuse pas suivant l'expression des savants. La prétendue cession de territoire, cession de souveraineté n'est pas une cession, il n'y a là ni vendeur, ni acheteur, ni donateur ni donataire. Le cédant ne s'engage pas à garantir à son acquéreur le libre et paisible exercice des droits transmis. . . . C'est sur lui (acquéreur), sur ses seules forces qu'il doit légitiment compter et s'appuyer pour éloigner tout trouble et asseoir son autorité. . . . Il n'y a donc ni cession de territoire, ni cession de souveraineté, mais substitution d'une souveraineté à une autre."[5])

Ebenso sagt Zorn[6]): Der Begriff der Rechtsnachfolge sei für Gebietserwerbungen unmöglich, weil der erwerbende Staat nicht in die Rechte des veräußernden Staates eintrete, sondern eigene Hoheitsrechte aufrichte. Er folgert hieraus ganz richtig,

---

[4]) Perrinjaquet a. a. O. S. 214.
[5]) Perrinjaquet S. 192 ff.
[6]) a. a. O. S. 77, 152.

daß daher der erwerbende Staat prinzipiell auch nicht in die Verpflichtungen des veräußernden Staates eintrete; dritte Staaten, die durch die Abtretung Nachteile erlitten, könnten nur Einspruch dagegen erheben. Andererseits gibt er aber zu, daß in einigen Fällen doch der erwerbende Staat in die bestehenden Rechtsverhältnisse eintritt, nämlich in solche, die (nach seiner Meinung zu Unrecht) als auf einem bestimmten Gebiete lokalisiert bezeichnet werden; es handle sich hier nur darum, „daß der erwerbende Staat anderen Staaten gegenüber durch Vertrag die Verpflichtung übernommen habe, für das Weiterbestehen der in Rede stehenden Rechtsverhältnisse dadurch zu sorgen, daß er seinerseits diese Rechtsverhältnisse als für sich verbindlich erklärt".

Hiergegen ist zunächst zu sagen, daß Objekt staatlicher Herrschaft nicht bloß die im Gebiete wohnende Bevölkerung ist, sondern auch das Gebiet. Staatsgewalt und Staatsgebiet stehen in rechtlichen Beziehungen zu einander. Der Begriff der Gebietshoheit ist ein dinglicher, er ist verschieden von dem Eigentum an Grund und Boden, dem dominium, steht aber in rechtlichen Beziehungen zu ihm. Daher kann man wohl von einer Gebietsabtretung im Völkerrecht reden, und zwar ist sie dasjenige „Rechtsgeschäft, durch welches ein Staat die Gebietshoheit über einen Teil seines Gebietes einem anderen Staate überträgt". [7]) Wesentlich für das Rechtsgeschäft sind zwei Momente: Abschluß eines Vertrages und Besitzübertragung, während eine causa nicht erforderlich ist.

Im Falle einer Gebietsabtretung tritt der Erwerber in alle Rechte seines Vorgängers ein; auch im Völkerrecht gilt der Satz: nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet;[8]) in der Regel geht das Gebiet auch mit allen seinen Lasten über: res transit cum onere. Nur öffentlich-rechtliche Verträge, die nur den Staat als solchen binden, hören auf. Immer bleiben die dinglichen Ansprüche dritter Staaten auf das Gebiet unberührt. Man spricht in diesem Falle von „lokalisierten" Be-

[7]) Heilborn a. a. O. S. 1014.
[8]) Rivier S. 154.

rechtigungen und Verpflichtungen. Soweit es sich um privatrechtliche Verhältnisse handelt (Eisenbahnkonzessionen, fiskalische Verträge), findet eine Rechtsnachfolge stets statt, desgleichen in der Regel bei Staatsschulden.[9])

Die Rechtsnachfolge erstreckt sich auch auf die Bewohner des abgetretenen Gebiets: sie werden Untertanen des Erwerbers, soweit sie nicht von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die Plebiszittheorie[10]) hat man fallen gelassen (selbst in Frankreich); nach dieser namentlich von den Franzosen vertretenen Theorie sollte durch Abstimmung der Bevölkerung entschieden werden, ob die Abtretung stattfinden sollte oder nicht.

Da die Untertanen die Staatsangehörigkeit wechseln, gelten sie selbstverständlich auch im auswärtigen Verkehr als Untertanen des erwerbenden Staates.

Eine Gebietsabtretung erfolgt, wie wir gesehen haben, durch Vertrag. Solche Verträge werden in der Regel am Ende eines Krieges geschlossen, vorausgesetzt, daß er nicht mit vollständiger Vernichtung der einen Partei (debellatio) endet; denn in diesem Falle ist der unterliegende Staat erloschen und kann also keinen Vertrag mehr schließen; es könnte nur eine Okkupation seitens des siegreichen Staates erfolgen. Aber auch in Friedenszeiten kommen häufig solche Verträge vor, namentlich zu Zeiten der alten Patrimonialstaaten veräußerte der Herrscher oft sein Gebiet, indem er es verkaufte, austauschte, verschenkte. In den heutigen modernen Staaten fehlt aber dem Herrscher in der Regel die freie Verfügungsbefugnis über sein Land, da nach heutigem Recht das Staatsgebiet verfassungsmäßig unveräußerlich und unteilbar ist und daher Gebietsabtretungen nur unter Mitwirkung der zur Bildung des Gemeinwesens berufenen Faktoren erfolgen können.

China hat ja aber, wie wir gesehen haben, den alten Patrimonialcharakter behalten. Trotzdem könnte man eine Einschränkung dieser Freiheit vielleicht darin erblicken, daß die europäischen Großmächte im Jahre 1895 die Integrität Chinas

---

[9]) v. Liszt S. 198.

[10]) Bonfils a. a. O. S. 305 f.; Perrinjaquet a. a. O. S. 271.

erklärten. Durch den Vertrag von Shimonosecki sollte Japan die Halbinsel Liao-Toung erhalten; aber bevor dieser Vertrag ratifiziert wurde, intervenierten die europäischen Großmächte, und Liao-Toung mußte chinesisch bleiben. Hierin könnte man jedoch nur eine völkerrechtliche Beschränkung Chinas sehen, indem es zu jeder Veräußerung der Zustimmung der europäischen Großmächte bedürfte.

Nach dieser Intervention konnten die europäischen Großmächte nun auch im Jahre 1898, als sie in China Besitzungen erlangen wollten, von China keine Gebietsabtretungen verlangen. Jede Zession war nach Gérands[11]) Meinung unmöglich: „elle aurait été au point de vue européen absolument illogique et elle n'aurait pas été acceptée par les Chinois toujours désireux suivant leur expression, ‚de sauver la face', c'est-à-dire de substituer la forme au fond et les convenances à la loyauté."

Aus diesem Grunde griffen nach Gérands Meinung die europäischen Mächte, voran Deutschland, zu einem anderen Mittel: der cession à bail. Ihm folgte Rußland mit Port Arthur, Frankreich mit Kouang-Tschéou, England mit Wei-hai-wei. Diese cessions à bail wären cessions déguisées „pour sauver la face de la Chine"; diese Art des Vertrages hätten die Großmächte nur gewählt, um sich selbst nicht zu widersprechen und die anderen Mächte nicht neidisch zu machen.

Dieser Schluß ist aber meiner Meinung nach nicht richtig. Die europäischen Großmächte wollten eben die Integrität Chinas aufrechterhalten; sie haben nicht die Absicht, China allmählich unter sich zu teilen; sie haben deshalb zu diesem Vertrage gegriffen, um selbst Vorteile aus China ziehen zu können, ohne daß China erhebliche Gebietseinbuße erlitte.

Wie Heilborn[12]) ganz richtig sagt, kommt es doch bei solchen Verträgen auf den Willen der Kontrahenten an. Aus ihrem Vertragswillen kann man erst sehen, ob ein solcher Vertrag die Abtretung eines Gebiets bezweckt oder nur ein ius in re aliena begründen will. Es kommt nicht darauf an, wieviel

---

[11]) a. a. O. S. 284.
[12]) a. a. O. S. 1010.

Hoheitsrechte übertragen sind, wieviel der überlassende Staat behält, es kommt nur auf den Willen der Parteien an.

Hiermit ist auch die Meinung Perrinjaquets widerlegt, der die cessions à bail für cessions temporaires de territoires ansieht; am Schlusse seiner Betrachtung sagt er[13]: „Voyons en effet, ce que devient cette souveraineté reservée et quelles sont ses prérogatives? Or, ici, il nous faut dresser un procès verbal de carence et constater le néant de cette souveraineté".

Eine ähnliche Ansicht hat Laband.[14] Da dem Deutschen Reiche alle Rechte der Souveränität zur Ausübung übertragen sind, so komme dieser Pachtvertrag an Bedeutung einer Gebietsabtretung gleich. „Das Recht des Kaisers von China ist ein nudum ius, welches nicht in der Geltendmachung irgend eines Hoheitsrechtes, sondern allein in dem Anspruch auf Wiedererlangung des Gebiets nach Ablauf der sogen. Pachtzeit, also in einem eventuellen Heimfallsrechte besteht." Auch v. Poser[15] betrachtet den Pachtvertrag als einen neuen völkerrechtlichen Erwerbstitel, der dem Erwerber die volle Staatsgewalt mit der Ausübung sämtlicher Hoheitsrechte während der Pachtdauer sichert, während nach ihrem Ablauf das Heimfallsrecht des überlassenden Staates seine Wirksamkeit äußert. Dieser Ansicht Labands und v. Posers können wir nach dem Vorhergesagten nicht beistimmen; wenn auch ein nudum ius, so besteht doch immerhin ein ius seitens Chinas an dem überlassenen Gebiete.

Der vorhin erwähnten Meinung, daß dieser Pachtvertrag ein Fall sogen. „verschleierter Abtretung" sei, sind auch mit geringer Abweichung in der Begründung viele andere.[16]

v. Stengel führt in seiner Abhandlung in der Beilage Nr. 24 (S. 4) zur Münchener Allgemeinen Zeitung vom 31. 1. 1898 aus, daß in der Verpachtung des Kiautschougebietes eine tatsächliche Abtretung liege, da China sämtliche Hoheitsrechte über

---

[13]) Perrinjaquet S. 259.

[14]) Staatsrecht Bd. 2 S. 274.

[15]) a. a. O. S. 14.

[16]) v. Stengel (1901) S. 22f.; Böhme S. 19; Schmidt S. 35; Schwörbel S. 17; Bonfils S. 308; Despagnet S. 414; Florack S. 13; Anschütz S. 562; Rivier 1899 S. 151; Köbner S. 1086.

das Gebiet an das Deutsche Reich abgetreten habe, ohne sich selbst nur formell die Souveränität über dasselbe zu wahren, wie dies bezüglich der Souveränität der Türkei über die Österreich-Ungarn zur Verwaltung überlassenen Provinzen Bosnien und Herzegowina geschehen sei.

China hat aber im Vertrage nicht sämtliche Hoheitsrechte abgetreten, sondern sich nur verpflichtet, Hoheitsrechte nicht auszuüben, und die Ausübung derselben Deutschland überlassen. Bendix[17]) meint sogar, daß die in Art. 1 des Vertrages vorbehaltene Souveränität auch für das verpachtete Gebiet vorbehalten ist, da ja das in Art. 3 näher bezeichnete Gebiet innerhalb der in Art. 1 genannten 50 km-Zone liegt. Mir erscheint aber mit Rücksicht auf den Wortlaut des Vertrages, wonach nur die Ausübung der Hoheitsrechte übertragen ist, diese ausdehnende Auslegung des Art. 1 als eine überflüssige Wiederholung. Denn da im Art. 3 nur von einer Übertragung der Ausübung der Hoheitsrechte gesprochen ist, so liegt darin ohnedies schon ein Vorbehalt. Vielmehr scheint es mir richtig, diesen Vorbehalt nur auf die neutrale Zone auszudehnen. Daß nur ein Pachtvertrag beabsichtigt war, kann man auch daraus schließen, daß ursprünglich ein Pachtzins gezahlt werden sollte „nicht als Äquivalent, sondern nur nach Art des den Juristen bekannten Rekognitionszinses“.[18])

Als Beweis für den entgegengesetzten Willen führen diejenigen, die eine „verschleierte Abtretung“ annehmen, an, daß im Erlaß betreffend die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete vom 27. 4. 1898 gesagt ist: „in deutschen Besitz übergegangen“. Hiermit ist aber nicht Eigenbesitz gemeint, wie Rehm[19]) ganz richtig sagt, sondern Verwaltungs- und Nutzbesitz.

Den weiteren Ausführungen Rehms, daß Deutschland die Hoheitsrechte im Namen Chinas ausübt,[20]) kann man jedoch nicht

---

[17]) a. a. O. S. 59.

[18]) Worte des Reichskanzlers v. Bülow.

[19]) a. a. O. S. 82.

[20]) Die Ausführungen Rehms würden etwa auf den zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrag passen. Nach Art. 1 dieses Vertrages (Gesetzsammlung für die Kgl. Preuß. Staaten 1868 S. 4ff., 1878

zustimmen. Wenn auch China die Souveränität behalten hat, so hat es doch die Ausübung der Hoheitsrechte Deutschland übertragen und daher zugegeben, daß sie Deutschland während der Pachtdauer im eigenen Namen ausübt.

Daß es sich hier um keine Abtretung handelt, sieht man am deutlichsten in den Folgen.

Durch eine Gebietsabtretung tritt der Erwerber in alle Rechte seines Vorgängers ein; die Untertanen des abgetretenen Gebiets werden Untertanen des neuen Staates, sofern sie nicht von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben.

Es müßten also die in dem Kiautschougebiete wohnenden Chinesen deutsche Untertanen geworden sein;[21]) sie sind aber chinesische Untertanen geblieben und nur laut Vertrag vom 6. 3. 1898 unter deutschen Schutz genommen worden, unterstehen aber im Auslande nicht der deutschen, sondern der chinesischen Gerichtsbarkeit; sie sind zwar der deutschen Gerichtsbarkeit im Inlande unterworfen, werden aber nach ihrem bürgerlichen Recht abgeurteilt; das chinesische Strafrecht ist nur wegen seiner allzu großen Härte nicht beibehalten worden.[22])

Eine wirkliche oder verschleierte Gebietsabtretung kann auch nach Art. 5 des Vertrages vom 6. 3. 1898 nicht vorliegen, in dem sich China verpflichtet, bei einem etwaigen Tausche Deutschland alle Aufwendungen zu ersetzen: Aufwendungen auf die eigene Sache werden grundsätzlich nicht erstattet.[23])

In demselben Artikel verpflichtet sich Deutschland, das Land an keine andere Macht weiterzuverpachten. Wenn das Gebiet an Deutschland abgetreten wäre, könnte eine solche Beschränkung wohl kaum bestehen. Da eine Verpachtung schon ausgeschlossen ist, ist Deutschland um so weniger berechtigt, das Land an eine andere Macht weiterzuveräußern.

S. 18ff.) übernimmt Preußen die innere Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont; Art. 2 bestimmt aber: „Die Verwaltung wird namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstentümer geführt".

[21]) Bendix S. 59.

[22]) Denkschr. 1898/1900 Nr. 79 S. 564.

[23]) Bendix S. 59.

Daß Deutschland dagegen die dort gelegenen fiskalischen Ländereien an Private veräußern kann, ebenso, daß es umgekehrt von den dort wohnenden Chinesen Land ankaufen kann, unterliegt keinem Zweifel: bei dem Verkaufe von Land handelt es ja auf Grund seines dominiums und nicht seines imperiums.

Andrerseits ist ebenso unzweifelhaft, daß China das Gebiet an jede dritte Macht weiterveräußern kann, da es ja die Souveränität behalten hat; nur würde in diesem Falle das Recht Deutschlands auf das verpachtete Gebiet bestehen bleiben, da es ein ius in re aliena erworben hat, ein Recht, das, wie wir sehen werden, auch gegen den Erwerber in Kraft bleibt.

Wenn nun die obengenannten Rechtslehrer eine Gebietsabtretung annehmen, so müssen sie wenigstens zugeben, daß es sich um eine Gebietsabtretung mit sehr großen Einschränkungen handeln könnte.

Um nun noch einmal kurz zusammenzufassen: Es kann sich unserer Meinung nach nicht um eine Gebietsabtretung handeln:

1. da in der Überlassung der „Ausübung“ der Hoheitsrechte ein Vorbehalt der Souveränität liegt,

2. die im Kiautschougebiete eingeborene Bevölkerung die chinesische Staatsangehörigkeit behalten hat,

3. ein Rückgaberecht vor Ablauf der Frist vereinbart ist und unter Gewährung eines besser geeigneten Platzes China in diesem Falle Deutschland die von ihm gemachten Aufwendungen ersetzt,

4. Deutschland das Gebiet nicht weiter veräußern darf, während China dieser Beschränkung nicht unterliegt.

Der Pachtvertrag gibt also Deutschland nur ein ius in re aliena.

3. Die Überlassung stellt sich dar als eine Einschränkung der chinesischen Gebietshoheit zugunsten des Deutschen Reiches.

§ 8.

Die Gebietshoheit ist, wie wir oben gesehen haben, das „Recht eines Staates zur Ausschließung jeder anderen neben-

geordneten Staatsgewalt von einem bestimmten Teile der Erde.“ Wenn nun der berechtigte Staat die Einwirkung eines anderen Staates dulden muß oder eine bestimmte staatliche Einwirkung auf sein eigenes Gebiet unterlassen muß, so spricht man von einer Einschränkung der Gebietshoheit. Als solche Beschränkungen der Gebietshoheit kennt das Völkerrecht in erster Linie die Staatsservituten.

Der Begriff der Servitut als dinglichen Rechts gehört an sich dem Privatrecht an. Der Verkehr der Staaten hat jedoch auch Rechtsverhältnisse hervorgerufen, die manche analoge Beziehungen mit jenen privatrechtlichen Dienstbarkeiten aufwiesen.

Den allmählichen Übergang der privatrechtlichen Servitut erst ins Staatsrecht und dann ins Völkerrecht hat Clauß[1]) nachgewiesen, indem er zeigt, daß der Begründer des wissenschaftlichen Terminus servitus iuris publici Vitriarius war.[2]) Vitriarius bezeichnet mit diesem Ausdrucke die dem rezipierten römischen Privatrecht ähnlichen Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen deutschen Territorialherren des alten Deutschen Reiches. Lange Zeit betrachtete man daher die Staatsservituten nur vom staatsrechtlichen Standpunkt aus, und daher erfuhren sie ihre erste eingehende Erörterung von Staatsrechtslehrern. Diese geben uns aber über Begriff und Wesen der Staatsservituten wenig Aufschluß, da sie immer noch die Vorschriften von privatrechtlichen Servituten auf die Staatsservituten anwandten.[3]) Eine Erklärung hierfür findet man wohl darin, daß die Territorialherren als Eigentümer ihrer Territorien galten. Einen Unterschied zwischen Servituten des Staatsrechts und des Völkerrechts macht zuerst Engelbrecht.[4]) Er befreite zunächst die Staatsservituten von den privatrechtlichen Grundsätzen und leitete sie in das Gebiet des öffentlichen Rechts über. Er teilt die Servituten in zwei Arten: servitutes iuris publici universales oder Servituten des Völkerrechts und servitutes

---

[1]) a. a. O. S. 47.
[2]) Ders. S. 54.
[3]) Bansi § 5; Günther S. 10 ff.
[4]) De servitutibus iuris publici 1715 cap. 14 p. 44.

iuris publici particulares oder Servituten des Staatsrechts. Nach seiner Ansicht entspringen die Völkerrechtsservituten der „aequitas“ und schaffen an sich keine „obligatio perfecta“. Für die servitutes iuris publici particulares, die er eingehender behandelt, stellt er folgende Definition auf: „Servitutes iuris publici consistunt in exercitio particularium quorundam regalium in alieno non iure territorii competentium sed vel privilegio vel conventione vel praescriptione vel alio modo acquisitorum“.

Es bestehen also die Servituten in der Ausübung einzelner Hoheitsrechte im fremden Lande, die durch Privileg, Vertrag oder Verjährung entstanden sind.

Den hauptsächlichsten Unterschied von den Privatservituten erblickt er darin, daß bei den Staatsservituten als Subjekte nur „unmittelbare Fürsten“ in Betracht kommen, sowohl auf seiten des berechtigten wie verpflichteten Staates.

Daß er sich aber immer noch im Banne des römischen Privatrechts befindet, beweist seine Einteilung der servitutes iuris publici in reales und personales, und daß er unter letzteren[5] wieder ususfructus, usus und habitatio unterscheidet. Die reales[6] teilt er in affirmative und negative ein, eine Einteilung, die, wie wir unten sehen werden, heute üblich ist.

Eine nähere Erörterung erfahren die Staatsservituten vom naturrechtlich-völkerrechtlichen Standpunkt durch Chr. Wolff.[7] Nach seiner Ansicht entspringt der Begriff der völkerrechtlichen Servitut unmittelbar aus der Natur des Völkerrechts, das als ein positives, auf die gegenseitigen Verhältnisse der Nationen übertragenes Naturrecht gedacht wird. So ist die privatrechtliche Servitut vorbildlich für die völkerrechtliche Servitut gewesen, aber eine direkte Übertragung der privatrechtlichen Normen auf das Völkerrecht hat nicht stattgefunden.

Clauß kommt schließlich zu der herrschenden Ansicht, daß Objekt staatlicher Herrschaft nicht bloß die dem Gebiete innewohnende Bevölkerung, sondern auch das Gebiet ist.[8]

---

[5] Engelbrecht II, 1 cap. 2 p. 73.
[6] Engelbrecht a. a. O. cap. 3 p. 76.
[7] Clauß S. 71.
[8] Clauß S. 143.

Der Begriff der Gebietshoheit ist ein sachenrechtlicher und Staatsservituten sind nach seiner Auffassung grundsätzlich zu charakterisieren als Beschränkungen der Gebietshoheit — als Beschränkungen des staatlichen Sachenrechts. Daher gehen die Staatsservituten auch aktiv und passiv auf den Gebietsnachfolger über.

Diese Lehre von den Staatsservituten ist von den meisten Rechtslehrern anerkannt.[9])

Einige bestreiten aber das Bestehen von Staatsservituten ganz.[10]) Der Staat herrsche nicht über sein Territorium, sondern nur in den Grenzen desselben. Eine völkerrechtliche Servitut sei daher ein Nonsens, denn eine sachliche Einschränkung sei da nicht denkbar, wo ein sachliches Recht nicht vorhanden sei. Der Staat könne zwar Subjekt von privaten Vermögensrechten sein und als solches Land kaufen, er könne daher auch Servituten abtreten, und in diesem Falle könne man ja von völkerrechtlichen Servituten reden; hier würden aber die gegenseitigen Rechtsverhältnisse nicht von dem internationalen Recht, sondern vom inneren Recht geregelt. Wenn aber ein Staat zugunsten eines anderen seine Souveränitätsrechte einschränke, so könne man den Rechtsverhältnissen nur obligatorischen Charakter beilegen; denn bei einer etwaigen Veräußerung des belasteten Gebiets bleibe das Recht an demselben nicht bestehen; der berechtigte Staat könne sich nur an den belasteten wenden, um eine Entschädigung zu erhalten. v. Liszt[11]) erkennt aber auch an, daß es allerdings Beschränkungen gäbe, die gegen Dritte Wirksamkeit haben; diese seien aber nicht im einseitigen Interesse des Vertragsgegners, sondern etwa durch Kongreßschluß im allgemeinen Interesse begründet. In diesem Falle ruhe dann die Verpflichtung auf dem Gebiete, so daß sie bei Gebietsveränderungen auf den Erwerber übergehe.

---

[9]) Brie, Artikel „Staatsservituten" in v. Stengels Wörterb. d. deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 513 ff.; Gareis S. 205; Heilborn S 1011; Laband Bd. 2 S. 269; v. Martitz S. 441; v. Poser S. 15; Stoerk S. 1302; Rivier S. 181; Ullmann S. 203.

[10]) Leo Challandes S. 559 ff.; Liszt S. 76; Zorn S. 58.

[11]) a. a. O. S. 78.

Diese Ausführungen Challandes' und v. Liszts mögen ja nach ihrer Theorie richtig sein, sie basieren nur auf einer nach meiner Ansicht falschen Grundlage: Die Gebietshoheit ist ein dingliches Recht, daher kann sie auch durch dingliche Rechte beschränkt werden. Die Lehre von den Staatsservituten ist also wieder vollkommen abhängig von der verschiedenen Auffassung über die Gebietshoheit.

Die Staatsdienstbarkeiten sind dauernde Beschränkungen der Gebietshoheit eines Staates zugunsten eines anderen.[12]) Daher sind nicht unter den Begriff der Staatsservituten zu rechnen diejenigen Beschränkungen der Staatshoheit, die keine Beziehung auf das Staatsgebiet aufweisen, ebenso nicht diejenigen Beschränkungen, die infolge der Verkehrsgemeinschaft den Staaten wechselseitig auferlegt sind und nicht durch Vertrag zugunsten eines bestimmten Staates. Von den letzteren, den sogen. natürlichen Dienstbarkeiten, sagt Bonfils[13]) zutreffend: „Sie sind keine Staatsservituten; sie sind gewöhnliche Beschränkungen souveräner Rechte, die auf der Natur der Dinge selbst beruhen, notwendige Folgen der Lage der Grundstücke und fremdnachbarlicher Beziehungen".

Ferner müssen die Beschränkungen dauernd sein. Eine zeitweise oder auf kündbare Verträge gegründete Beschränkung der Gebietshoheit ist keine Staatsservitut.[14])

Die Staatsdienstbarkeiten werden immer nur durch Vertrag begründet oder durch fortgesetzte Duldung; sie enden durch Vertrag, Verzicht oder Konfusion, während ein Herrschaftswechsel auf sie keinen Einfluß ausübt.

Je nachdem sie durch Übereinkunft oder durch unvordenkliche Ausübung erworben sind, zerfallen sie in vertragsmäßige und herkömmliche Staatsservituten. Ihrem Inhalte nach teilt man sie ein in affirmative (servitutes in patiendo) und in negative (servitutes in non faciendo).

---

[12]) Heilborn S. 1011; Ullmann S. 205; Bonfils S. 179; Rivier S. 180; anders Gareis S. 205.

[13]) a. a. O. S. 177.

[14]) Ullmann S. 205.

Nun verpflichtet sich China im Art. 1 des Vertrages vom 6. 3. 1898, „indem sich der Kaiser von China alle Rechte der Souveränität in einer Zone von 50 km im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Maßnahmen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Hierbei behält sich S. M. der Kaiser von China vor, in jener Zone im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren, sowie andere militärische Maßregeln zu treffen". Hier liegt eine dauernde Beschränkung der Gebietshoheit des Kaisers von China zugunsten des Deutschen Reiches vor: eine Staatsservitut.[15]) Da dieses Recht Deutschlands oft fälschlich als Interessensphäre bezeichnet wird, wollen wir ganz kurz auf diesen Begriff eingehen.

Unter „Interessensphäre" versteht man[16]) „das an ein okkupiertes oder unter Protektorat gestelltes Land sich anschließende, durch völkerrechtlichen Vertrag begrenzte territorium nullius, soweit es auf Grund von anerkannten Ansprüchen und mit Rücksicht auf eine möglichst vollkommen territoriale, politische oder wirtschaftliche Weiterentwicklung des erworbenen Küstenlandes dem einen der Kontrahenten vorbehalten ist".

Dritte Staaten können jederzeit in dem von zwei Staaten durch Vertrag zur Interessensphäre gemachten Gebiete mit Besitzergreifungen vorgehen, da keiner der kontrahierenden Staaten schon die Gebietshoheit über dieses Land besitzt.[17])

Vor allen Dingen ist ein territorium nullius erforderlich. Das um die Bucht von Kiautschou liegende Gebiet hat zu China gehört und gehört auch noch weiter zu ihm, nur mit den schon erwähnten Einschränkungen; es ist also nicht res nullius gewesen.

---

[15]) Böhme S. 76; Laband Bd. 2 S. 269; v. Poser S. 15; Rehm S. 83; v. Stengel 1901 S. 22, 1898 Nr. 24 S. 4.

[16]) Hasenjaeger a. a. O. S. 18.

[17]) Rehm S. 84.

Deutschland besitzt zwar ein unter Protektorat gestelltes Land, nämlich das in Art. 3 näher bezeichnete Pachtgebiet, welches aber, wie wir gesehen haben, unter chinesischer Souveränität geblieben ist. Ferner hat jeder Kontrahent dem anderen gegenüber innerhalb der stipulierten Interessensphäre ein ausschließliches Okkupationsrecht: Für China ist dies undenkbar, da es das Land schon besessen hat und noch besitzt, für Deutschland desgleichen, da das Gebiet chinesisches Staatsgebiet geblieben ist und keine res nullius ist.

Was nun das an Deutschland in Art. 2 und 3 des Vertrages v. 6. 3. 1898 überlassene Gebiet betrifft, so hat das Deutsche Reich daran ein ius in re aliena erworben; dieses ist aber keine Staatsservitut; letztere ist eine dauernde Beschränkung der Gebietshoheit, während das Recht des Deutschen Reiches nur auf 99 Jahre geschaffen ist. Bei den Staatsservituten bleiben die Untertanen der bisherigen Staatsgewalt untergeordnet, während die Untertanen im Kiautschou-Gebiete besonders unter deutschen Schutz gestellt sind.

§ 9.

Als weitere Beschränkungen der Gebietshoheit[1]) kennt das Völkerrecht das Pfandrecht und das Besetzungs- und Verwaltungsrecht; aber auch diese werden von einigen Rechtslehrern als Fälle der Abtretung angesehen; so erachtet Zorn[2]) die Überlassung zur Besetzung und Verwaltung als reine, Perrinjaquet als zeitweilige Abtretung. Aber aus denselben Gründen wie bei Kiautschou handelt es sich auch hier um keinen Abtretungsvertrag, sondern nur um eine Einschränkung der Gebietshoheit des überlassenen Staates.

Ein Pfandrecht wird bestellt zur Sicherung für die Erfüllung einer Verbindlichkeit; der berechtigte Staat erhält das Recht, das Land zu besetzen, zu verwalten und event. auch ein Nutzungsrecht. So wurde im Jahre 1803 Wismar an Mecklenburg-Schwerin seitens Schwedens verpfändet für eine Schuld von

[1]) Heilborn S. 1011; v. Martitz S. 411.
[2]) a. a. O. S. 78.

$1^1/_4$ Million Reichstalern, wobei gleichzeitig die Befugnis stipuliert wurde, nach 100 event. 200 Jahren die Stadt wieder einzulösen durch Rückzahlung des Grundkapitals zuzüglich 3% Zinseszins.[3])

Daß diese Art der Einschränkung der Gebietshoheit zu unserem Falle in keiner Beziehung steht, ist wohl niemandem zweifelhaft, da Deutschland gegen China keine Forderung hatte, für die Sicherheit geleistet werden sollte.

Laband[4]) vergleicht allerdings das Recht Deutschlands auf Kiautschou mit dem Rechte Schwedens auf Wismar. Es mache keinen Unterschied, ob das Besitzrecht als Pacht oder als Pfandschaft bezeichnet wird, in beiden Fällen stehe ihm lediglich ein Heimfallsrecht gegen gewisse Zahlungen gegenüber.

In dem Vertrage v. 6. 3. 1898 ist aber nichts gesagt, daß China gegen gewisse Zahlungen das Pachtverhältnis beendigen könnte. Das Pachtverhältnis endet mit Ablauf der 99 Jahre und könnte an diesem Zeitpunkte vielleicht durch neuen Vertrag verlängert werden, der erwähnte Pfandvertrag lief 100 event. 200 Jahre und vielleicht noch länger, wenn die Schuld nicht bezahlt würde.

Zur „Besetzung und Verwaltung" wurden durch Art. 25 des Berliner Vertrages von 1878 Österreich-Ungarn die Provinzen Bosnien und Herzegowina übertragen, und in demselben Jahre erhielt Großbritannien Cypern von der Türkei zur „Besetzung und Verwaltung". Österreich-Ungarn übt sämtliche Hoheitsrechte in den beiden Provinzen aus, und der Vorbehalt der Souveränität seitens der Türkei hindert es nur, die Provinzen seinem Reiche einzuverleiben. Österreich-Ungarn hat das Recht, das Gebiet zu besetzen, zu verwalten und auch die Nutzungen zu ziehen. Die Bewohner der Provinzen sind der österreichisch-ungarischen Staatsgewalt unterworfen, sie gelten aber im Auslande als Untertanen der Türkei. Hierin äußert sich der Unterschied der Überlassung von Land zur „Besetzung und Verwaltung" von den vorher behandelten Staatsservituten; bei diesen gelten die Unter-

---

[3]) Schmidt, Pfandvertrag S. 12.

[4]) a. a. O. S. 274.

tanen des belasteten Gebiets nicht nur im Auslande als Untertanen des belasteten Gebiets, sondern sie bleiben auch unter der Staatsgewalt des bisherigen Staates.

In einem solchen Falle will der Belastete diese Rechte nicht irgendeinem, sondern nur einem bestimmten Staate einräumen, daher sind sie höchstpersönlich. Sie können nicht an einen dritten abgetreten werden; will der Berechtigte die Rechte nicht mehr ausüben, so fallen sie an den Belasteten zurück.

Vergleichen wir nun die Rechte Deutschlands an Kiautschou mit den Rechten Österreich-Ungarns an den Provinzen Bosnien und Herzegowina, so werden wir schwer einen Unterschied finden; denn daß die Rechte Deutschlands an Kiautschou auf bestimmte und die Österreich-Ungarns auf unbestimmte Zeit bestehen, bildet keinen Unterschied, da dieser Umstand ja kein wesentliches Erfordernis für ein Besetzungs- und Verwaltungsrecht ist wie bei den Staatsservituten. Man könnte daher die Rechte, die Deutschland durch den Pachtvertrag erworben hat, auf gleiche Stufe stellen mit denjenigen, die eine Überlassung zur „Besetzung und Verwaltung“ gibt, und würde dann am besten diese Einschränkung der Gebietshoheit mit dem Namen: „höchstpersönliche Verwaltungs- und Nutzungsrechte“ bezeichnen. Wir halten es aber der leichteren Erkennbarkeit des Rechtsverhältnisses wegen für besser, den völkerrechtlichen Pachtvertrag dem Verwaltungs- und Besetzungsrecht an die Seite zu stellen, zumal da dort Besetzung und Verwaltung, in unserem Falle Verwaltung und Nutznießung die Hauptsache ist.

§ 10.

Dieser Pachtvertrag nimmt im Völkerrecht eine besondere Stellung ein. Er stellt sich dar als eine Einschränkung der Gebietshoheit und steht daher auf gleicher Stufe mit den Staatsservituten, dem Pfandrecht und dem Besetzungs- und Verwaltungsrecht.[1])

Aus den bisher geschlossenen Pachtverträgen könnte man

[1]) v. Martitz a. a. O. S. 441.

daher folgende Definition für einen völkerrechtlichen Pachtvertrag aufstellen:

Der völkerrechtliche Pachtvertrag gewährt dem pachtenden Staate das höchstpersönliche, daher unveräußerliche und auch nicht weiterzuverpachtende Recht, das verpachtete Gebiet in seinem Interesse zu benutzen und zu verwalten. Die Souveränität bleibt bei dem verpachtenden Staate. Die Hoheitsrechte können ganz oder teilweise dem pachtenden Staate zur Ausübung überlassen werden.

Die Untertanen des verpachteten Gebiets bleiben Untertanen des verpachtenden Staates, können jedoch in den Schutz des pachtenden Staates genommen werden und unterliegen dann der Gerichtsbarkeit dieses Staates; andernfalls unterliegen sie der Gerichtsbarkeit des nächsten Gerichtshofs des verpachtenden Staates. Im auswärtigen Verkehr gelten sie immer als Untertanen des verpachtenden Staates. Sie behalten das Recht, in dem Gebiete wohnen zu bleiben; will der pachtende Staat ihren Grund und Boden erwerben, so haben sie ein Recht auf angemessene Entschädigung.

Der pachtende Staat kann auf dem verpachteten Gebiete Festungen errichten, Truppen stationieren und alle zur Verteidigung notwendigen Maßregeln vornehmen. Er kann die erforderlichen Straßen anlegen und zu diesem Zwecke den nötigen Grund und Boden ankaufen, ebenso wie er berechtigt ist, die fiskalischen Ländereien an Private zu veräußern; er kann die erforderlichen Wasserstraßen anlegen, sowie Seezeichen, Leuchttürme usw. errichten und andere für die Schiffahrt notwendigen Maßregeln anwenden.

Befinden sich Häfen in dem verpachteten Gebiete, so können für die Kriegsschiffe der beiden kontrahierenden Staaten diese vorbehalten werden, während Handelsschiffen der freie Zugang wie in offenen Häfen gestattet ist. (Letzteres kann jedoch auch ausgeschlossen werden.) In diesem Falle dürfen Abgaben nur erhoben werden, insoweit sie zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafen- und Kaianlagen erforderlich sind.

Ein Pachtzins ist nicht erforderlich. Der Pachtvertrag wird in der Regel auf bestimmte Zeit (99, 25, 15 Jahre) ab-

geschlossen; eine Verlängerung kann gleich vorbehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages zu laufen, wenn im Vertrage nichts anderes bestimmt ist.

II. Staatsrechtliche Betrachtung.

I. Staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete im allgemeinen.

§ 11.

Nachdem Deutschland durch diesen Vertrag ein Recht in Kiautschou erlangt hatte, erfolgte eine engere Angliederung des erworbenen Gebietes durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. 4. 1898,[1]) durch den Kiautschou zum Schutzgebiet erklärt wurde. Über die eigenartige territoriale Stellung der deutschen Schutzgebiete findet man die widersprechendsten Behauptungen. So sagen Hänel[2]) und Laband[3]): Die Schutzgebiete sind grundsätzlich nicht Inland, sondern Ausland im Sinne der Reichsverfassung und der Reichsgesetze; v. Stengel[4]): die Schutzgebiete sind nicht Reichsinland, aber auch nicht Reichsausland, sondern Reichsprovinzen oder Reichsnebenländer; Bornhak[5]): Die Schutzgebiete sind völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland; Joël[6]): Die Schutzgebiete sind Ausland.

Joël behauptet, die Schutzgebiete seien Ausland, und andererseits gibt er zu, daß die Schutzgebiete der Staatsgewalt des Reiches unterliegen. „Die Schutzgewalt ist eine dem Deutschen Reiche über ein ausländisches Gebiet zustehende Staatsgewalt, welche durch bestimmte vertragsmäßige Hoheitsrechte anderer dies Gebiet beherrschender Rechtssubjekte beschränkt, aber im übrigen uneingeschränkt ist."

---

[1]) RGBl. 1898 S. 173/74.
[2]) Hänel S. 842.
[3]) Laband Bd. 2 S. 278.
[4]) Annalen 1889 S. 69/70 1901 S. 35/36.
[5]) Archiv Bd. 2 S. 9.
[6]) S. 193 f.

Ausland ist aber nur ein Gebiet, welches nicht der eigenen Staatsgewalt unterliegt.

Scheiden wir nun die Meinung Joëls aus, so erklärt sich die Verschiedenheit der Ansichten von Hänel, Laband, v. Stengel und Bornhak aus der verschiedenen Auffassung des Begriffs „Ausland“ und „Inland“.

Abgesehen davon, daß man darunter versteht, daß ein Gebiet der eigenen oder fremden Staatsgewalt unterworfen ist,[7]) so will man damit auch bezeichnen, ob ein Gesetz innerhalb eines bestimmten Gebiets Geltung besitzt oder nicht. Daher bezeichnet man besser die Schutzgebiete nicht als „Inland“ oder „Ausland“, sondern als „Reichsnebenländer“; Rehm[8]) hat hierfür den Namen „staatsrechtliche Pertinenzen“, „staatsrechtliche Nebenländer“, „Nebenstaaten des Deutschen Reiches“ gebraucht.

„Die Schutzgebiete gehören also staatsrechtlich zum Reiche, sind aber nicht Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung.“[9])

Schutzgebiete und Bundesgebiet werden grundsätzlich als getrennte Gebiete behandelt. Daher kommen auf sie die Bestimmungen der Reichsverfassung, die sich auf das Bundesgebiet beziehen, nicht in Anwendung. Mithin bedarf der Kaiser, selbst wenn es sich um einen Angriff auf ein Schutzgebiet handelt, nach Art. 11 Abs. 2 RV. zur Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesrats. Er bedarf ferner zum Erwerbe oder zur Aufgabe von Schutzgebieten nicht der Mitwirkung des Bundesrats und Reichstags, was sonst nach Art. 1 RV. erforderlich wäre. Desgleichen gehören die Schutzgebiete nicht zum Zollverein.[10]) Ebenso kommen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Einlassungsfrist (§§ 262, 498) und Einspruchsfrist (§ 339) nicht in Anwendung.

Nur ausnahmsweise werden die Schutzgebiete und das Bundesgebiet als einheitliches Reichsgebiet behandelt. So kommen durch das SchutzgebG. v. 10. 9. 1900[11]) die Bestimmungen über

---

[7]) v. Poser S. 46.
[8]) a. a. O. S. 81.
[9]) v. Poser S. 47.
[10]) v. Poser S. 48f.
[11]) RGBl. 1900 S. 213.

das bürgerliche Recht, Strafrecht, das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung auch in den Schutzgebieten zur Anwendung.[12])

Hinsichtlich des Verlusts der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande[13]) nach Maßgabe des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 stehen die Schutzgebiete dem Bundesgebiete gleich.[14])

Daher kommt es auch, daß die Bewohner des Schutzgebiets nicht durch Erwerb des Gebiets Deutsche werden; sie können allerdings die Reichsangehörigkeit durch Verleihung seitens des Reichskanzlers oder einer von ihm ermächtigten Behörde erlangen.[15]) In diesem Falle wird eine Reichsangehörigkeit ohne gleichzeitiges Entstehen einer Gliedstaatsangehörigkeit geschaffen, eine Reichsangehörigkeit, „die außer aller Verbindung mit irgendwelcher Gliedstaatsangehörigkeit steht, von jeder solchen Zugehörigkeit zu einem einzelnen Bundesstaate völlig losgelöst ist".[16])

Die reichsgesetzliche Regelung der Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten erfolgte durch Reichsgesetz v. 17. 4. 1886, 15. 3. 1888, abgeändert durch Reichsgesetz v. 25. 7. 1900 und neu verkündet als SchutzgebG. v. 10. 9. 1900.[17])

Nach § 1 SchutzgebG. übt der Kaiser im Namen des Reiches die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten aus;[18]) eine Mitwirkung des Bundesrats oder Reichstags ist nicht erforderlich, jedoch kann eine solche stattfinden; die in dieser Form getroffenen Anordnungen können dann nur durch Reichsgesetz abgeändert werden. Dem Kaiser liegt die Ausübung der gesamten Schutzgewalt ob; seine Anordnungen werden vom Reichskanzler gegengezeichnet; jedoch kommen für das Bürgerliche

[12]) SchutzgebG. v. 10. 9. 1900 § 3.

[13]) Anschütz a. a. O. S. 531.

[14]) BGBl. S. 355; RGBl. 1896 S. 615; SchutzgebG. v. 25. 7. 1900 § 9 Abs. 3 im RGBl. 1900 S. 809.

[15]) SchutzgebG. § 9 Abs. 1.

[16]) Rehm S. 141.

[17]) RGBl. 1886 S. 75, 1888 S. 75, 1900 S. 809—817.

[18]) Laband in Kultur der Gegenwart S. 305.

Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes am 7. 4. 1900[19]) in Anwendung. Die Verwaltung der Schutzgebiete gehörte früher zum Ressort des Auswärtigen Amtes, in dem eine besondere Kolonialabteilung eingerichtet war, während seit 1907 ein besonderes Kolonialamt besteht.[20]) Als sachverständiger Beirat ist ein Kolonialrat gebildet. Nur die Verwaltung von Kiautschou ist dem Marineamt unterstellt. Ein kaiserlicher Kommissar, der den Titel Gouverneur führt, steht an der Spitze jedes Schutzgebietes.

2. Die Überlassung Kiautschous staatsrechtlich betrachtet.

§ 12.

Was zunächst den Abschluß des Vertrages seitens des deutschen Kaisers mit dem Kaiser von China betrifft, so war der Kaiser dazu nach Art. 11 RV. ermächtigt. Der Kaiser ist das verfassungsmäßig befugte Organ zur völkerrechtlichen Vertretung des Reiches. Eine Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstags war nicht erforderlich, da es sich nicht um einen Vertrag im Sinne des Art. 11 Abs. 3 RV. handelt.

Wie wir im ersten Abschnitte gesehen haben, hat Deutschland vom völkerrechtlichen Standpunkt aus nur ein dingliches ius in re aliena in China erworben.

Die vom Kaiser erworbenen Gebiete sind dem Reiche angegliedert und stehen zu ihm in einem staatsrechtlichen Verhältnis, wenn sie auch nicht einen Bestandteil des Bundesgebiets gemäß Art. 1 RV bilden, da hierzu eine ausdrückliche verfassungsgesetzliche Bestimmung erforderlich wäre.[1])

Hänel[2]) behauptet allerdings, daß es des Eintretens der Reichsgesetzgebung bedürfte, um die völkerrechtlich gültig an-

---

[19]) RGBl. 1900 S. 213.

[20]) Allerh. Erlaß betr. die Errichtung des Reichskolonialamtes vom 17. 5. 1907, RGBl. 1907 S. 239.

[1]) Schwörbel a. a. O. S. 12.

[2]) a. a. O. S. 839.

geeigneten Gebiete in das verfassungsmäßige Rechtsverhältnis einer Kolonie zu setzen.

Wenn der Art. 4 RV. auch Bestimmungen über die Kolonisation enthält, so hat man doch bei diesem Ausdruck zunächst nicht an die Erwerbung von Schutzgebieten gedacht, sondern zunächst an die Errichtung von Flottenstationen, wie deutlich aus den Worten des Bundeskommissarius v. Savigny hervorgeht.[3]) Durch Art. 4 RV. soll aber nur die Kompetenz des Reiches gegenüber den Einzelstaaten abgegrenzt werden, und es soll nicht dadurch festgesetzt werden, daß der Akt der Begründung einer Kolonie durch Gesetz geregelt werden müßte.[4])

Mit dem völkerrechtlichen Erwerbe und dem Eintreten des erworbenen Gebiets in ein staatsrechtliches Verhältnis hört die Vertretungsbefugnis des Kaisers gemäß Art. 11 RV. auf.[5]) Die Regelung der inneren Angelegenheiten in den erworbenen Gebieten ist nicht Sache des Kaisers, sondern Sache des Bundesrats, da diesem bei dem Fehlen einer abweichenden Bestimmung die inneren Hoheitsrechte des Reiches zustehen. Daß der Kaiser bis zum Erlaß des Schutzgebietsgesetzes von 1886 selbständig durch Verordnungen die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete geregelt hat, kann man vielleicht mit einer stillschweigenden Ermächtigung des Kaisers seitens des Reichssouveräns erklären, die dann durch Schutzgebietsgesetz ausdrücklich und allgemein, mit Wirkung für alle erworbenen und künftig zu erwerbenden Schutzgebiete erteilt wurde.[6])

Diese Bestimmungen beziehen sich aber nur auf die völkerrechtlich erworbenen Gebiete. Deutschland hat nur ein ius in re aliena in China und nicht das Gebiet erworben; daher trat Kiautschou nicht schon durch den Vertrag in ein staatsrechtliches Verhältnis.

Nur „der Besitz wurde dem Reiche erworben, d. h. ins streng Juristische übersetzt, die Ausübung der Gebietshoheit

---

[3]) v. Stengel (Annalen 1895) S. 615; Bornhak Bd. 2 S. 11.
[4]) Laband Bd. 2 S. 284; Schwörbel S. 12.
[5]) Anschütz S. 562.
[6]) Anschütz S. 563; Schwörbel S. 12.

über Kiautschou und damit die Ausübung aller Hoheitsrechte ist auf das Reich übergegangen".[7]) Da sich nun China durch den Vertrag v. 6. 3. 1898 verpflichtet hat, Hoheitsrechte nicht auszuüben und Kiautschou nur der deutschen Staatsgewalt unterstellt ist, war die Handhabe zu einer staatsrechtlichen Angliederung gegeben.

Eine solche brauchte nicht durch RG. zu erfolgen, da das Gebiet noch in keinem staatsrechtlichen Verhältnis zum Reiche stand. Sie erfolgte durch Allerhöchsten Erlaß v. 27. 4. 1898, durch den Kiautschou zum Schutzgebiet erklärt wurde. Hierdurch ist Kiautschou seiner Sonderstellung entkleidet und steht nun ebenfalls in einem staatsrechtlichen Verhältnis zum Deutschen Reiche, „da es einer bestehenden staatsrechtlichen Kategorie eingereiht ist".[8])

Kiautschou steht also staatsrechtlich den anderen Schutzgebieten gleich. Daher ist der Kaiser auch zum Erlaß von Verordnungen betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou berechtigt gemäß § 1 SchutzgebG.

Eine Sonderstellung gegenüber den Angehörigen der anderen Schutzgebiete nehmen die in dem Gebiete wohnenden Chinesen ein; verlassen sie das Schutzgebiet, so steht die Vertretung ihrer Interessen im Auslande China, nicht dem Deutschen Reiche zu, wie bei den Angehörigen der anderen Schutzgebiete.

Kiautschou untersteht dem Marineamt, nicht dem Kolonialamt.

Desgleichen hindert der Vorbehalt der Souveränität Chinas über das Gebiet eine engere Angliederung ans Reich, wie sie bei anderen Schutzgebieten unter Abänderung des Art. 1 RV. event. möglich wäre.

In allen anderen Beziehungen gelten die Bestimmungen für die Schutzgebiete im allgemeinen auch für Kiautschou.

---

[7]) Jellinek 1898 Nr. 13 S. 253.

[8]) Jellinek a. a. O.

Vertrag zu Peking am 6. 3. 1898.

Art. 1.

S. M. der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des chinesischen Reiches zu stärken, verspricht, indem er sich alle Rechte der Souveränität in einer Zone von 50 km (100 chinesischer Li) im Umkreise von der Kiautschoubucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. S. M. der Kaiser von China behält sich hierbei vor, in jener Zone im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.

Art. 2.

In der Absicht, den berechtigten Wunsch S. M. des deutschen Kaisers zu erfüllen, daß Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste innehaben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überläßt S. M. der Kaiser von China beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Art. 3.

Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die kaiserlich-chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland, und zwar für folgendes Gebiet:

1. an der nördlichen Seite des Eingangs der Bucht:
   die Landzunge abgegrenzt nach Nordosten durch eine von der nordöstlichen Ecke von Potato-Island nach Loshan-Harbour gezogene Linie,
2. an der südlichen Seite des Eingangs der Bucht:
   die Landzunge abgegrenzt nach Südwesten durch eine von dem südwestlichsten Punkte der südsüdwestlich von Chiposan-Island befindlichen Einbuchtung in der Richtung auf Tolosan-Island gezogenen Linie,
3. Inseln Chiposan- und Potato-Island,
4. (für) die gesamte Wasserfläche der Bucht bis zum höchsten derzeitigen Wasserstande,
5. (für) sämtliche der Kiautschoubucht vorgelagerten und für deren Verteidigung von der Seeseite in Betracht kommenden Inseln, wie namentlich Tolosan, Tschalientau usw.

Eine genauere Festsetzung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebietes sowie der 50 km-Zone um die Bucht herum behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschoubucht dieselben Vergünstigungen zuteil werden wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeter Nationen, und es soll das Ein- und Auslaufen sowie der Aufenthalt chinesischer Schiffe in der Bucht keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als die kaiserlich-deutsche Regierung kraft der an Deutschland übertragenen Hoheitsrechte in bezug auf die Schiffe anderer Nationen zu irgendeiner Zeit festzusetzen für geboten erachten wird.

Art. 4.

Deutschland verpflichtet sich, auf den Inseln und Untiefen vor Eingang der Bucht die erforderlichen Seezeichen zu errichten.

Von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschoubucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafen- und Quaianlagen unterworfen werden.

Art. 5.

Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschoubucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.

Deutschland verpflichtet sich, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiterzuverpachten.

Der in dem Pachtgebiet wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jederzeit der Schutz der deutschen Regierung zuteil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben.

Wenn Grundstücke chinesischer Besitzer zu irgendwelchen Zwecken in Anspruch genommen werden, so sollen die Besitzer dafür entschädigt werden.

Was die Wiedereinsetzung von chinesischen Zollstationen betrifft, die außerhalb des an Deutschland verpachteten Gebiets, aber innerhalb der vereinbarten Zone von 50 km, früher bestanden haben, so beabsichtigt die kaiserlich-deutsche Regierung, sich über die allendliche Regelung der Zollgrenze und der Zollvereinnahmung in einer alle Interessen Chinas wahrenden Weise mit der chinesischen Regierung zu verständigen und behält sich vor, hierüber in weitere Verhandlungen einzutreten. —

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Otto Pohl, bin am 2. August 1885 zu Breslau geboren als Sohn des Rektors Hugo Pohl und seiner Ehefrau Marie, geb. Warlich. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsbürger. Ich besuchte die höhere Knabenschule von Dr. Mittelhaus und seit Michaelis 1897 das Johannisgymnasium zu Breslau und bestand an letzterem im Herbst 1904 das Abiturium. Sodann studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Breslau (6 Semester) und hörte während meines Studiums die Professoren:

Brie, Beyerle, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Hedemann, Heilborn, Kleineidam, Klingmüller, Leonhard, Meyer, Schott, Sombart, v. Wenckstern, Wolff.

Am 26. März 1908 bestand ich zu Breslau die erste juristische Prüfung und am 12. Mai 1908 vor der hohen juristischen Fakultät zu Breslau das Rigorosum. Am 8. April wurde ich als Referendar am Amtsgericht in Friedeberg a. O. angestellt, wo ich gegenwärtig noch bin.

Der Militärpflicht habe ich noch nicht genügt.